



**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung
(Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II,
23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: § 12 Abs. 4

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Frank Niebuhr als Delegierter der Ärztekammer Schleswig-Holstein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Das Wort "schriftlich" in Nr. 6 § 12 Abs. 4 Satz 1 soll gestrichen werden.

Es ist nicht notwendig, sich in einer Berufsordnung in dieser Form festzulegen. Es sind durchaus viele Situationen denkbar, in denen eine mündliche Information völlig ausreichen würde. Die absolute Verpflichtung dies schriftlich tun zu müssen, führt bei teilweise sehr kleinen Beträgen, um die es gehen kann, zu einer überbordenden Bürokratie.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0